ENTSCHEIDUNG Nr. 503/79/EGKS DER KOMMISSION

vom 14. März 1979

zur weiteren Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 527/78/EGKS der Kommission vom 14. März 1978 betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern (1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 303/79/EGKS (2), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit Rumänien und Südkorea Absprachen getroffen. Diese Länder sind daher in den Anhang zu dieser Entscheidung aufzunehmen. Die von der Vereinbarung betroffenen Stahlerzeugnisse sind näher zu bezeichnen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anlage zur Entscheidung Nr. 527/78/EGKS wird wie folgt ergänzt :

„14. RUMÄNIEN :

Für die EGKS-Stahlerzeugnisse, die im Gemeinsamen Zolltarif unter den Tarifnummern 73.01, 73.02, 73.06 bis einschließlich 73.13 und 73.16 aufgeführt sind ; 73.15 in der unter den Tarifnummern 73.06 bis einschließlich 73.13 erwähnten Form.

15. SÜDKOREA :

Für die EGKS-Stahlerzeugnisse, die im Gemeinsamen Zolltarif unter den Tarifnummern 73.01, 73.02, 73.06 bis einschließlich 73.13 und 73.16 aufgeführt sind ; 73.15 in der unter den Tarifnummern 73.06 bis einschließlich 73.13 erwähnten Form."

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 1979 anwendbar.

Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 73 vom 15. 3. 1978, S. 16.
(2) ABl. Nr. L 42 vom 17. 2. 1979, S. 5.